

Bundesgesetzblatt

3171

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1975	Nr. 148
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 75	Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank	3171 7623-1, 7624-1
22. 12. 75	Gesetz zur Änderung von Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter	3176 301-1, 2032-11-2
15. 12. 75	Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	3179 934-1
18. 12. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden	3181 613-1-11
19. 12. 75	Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen	3182 7102-36
19. 12. 75	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein	3183 612-7-5-3
22. 12. 75	Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherungen	3184

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Verkündigungen im Bundesanzeiger	3185
--	------

Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Vom 22. Dezember 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 309), geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 705), erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank

§ 1

Zweck, Rechtsform und Sitz

(1) Die Deutsche Genossenschaftsbank, nachstehend „Bank“ genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie dient als Zentralbank der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens; sie

wirkt bei der Förderung der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft mit. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Die Hauptversammlung der Bank beschließt mit Zustimmung der Bundesregierung ihre Satzung und über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des stimmberechtigten vertretenen Kapitals.

(3) Die Bank kann nach Maßgabe der Satzung Zweigniederlassungen errichten.

§ 2

Geschäftskreis

(1) Die Bank kann Bankgeschäfte aller Art betreiben, die unmittelbar oder mittelbar ihrer Zweckerfüllung dienen. Die Satzung regelt die Einzelheiten.

(2) Die Bank ist nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Beteiligungen zu erwerben.

(3) Die Bank kann ungedeckte und gemäß § 14 gedeckte Schuldverschreibungen insgesamt bis zum Fünfzehnfachen des eingezahlten Grundkapitals und der ausgewiesenen Rücklagen ausgeben. Die zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung erteilt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 3

Grundkapital

(1) Die Beteiligung am Grundkapital der Bank beruht auf Gesetz oder nach Maßgabe der Satzung auf Vertrag.

(2) Kraft Gesetzes ist der Bund mit einer Million Deutsche Mark beteiligt.

(3) Am Grundkapital der Bank können sich durch Vertrag mit dieser beteiligen:

- a) Genossenschaften und genossenschaftliche Zentralinstitutionen,
- b) die im Bundesrat vertretenen Länder,
- c) andere juristische Personen und Handelsgesellschaften, die mit dem Genossenschaftswesen oder der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft wirtschaftlich verbunden sind.

(4) Die Beteiligungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b dürfen zusammen 25 vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen.

(5) Der Erwerb, die Erhöhung, Übertragung, Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung an der Bank (Veränderung des Grundkapitals) sowie die Einforderung von Einzahlungen auf Kapitalbeteiligungen, deren Abruf nach dem Beteiligungsvertrag vorbehalten war, bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln des stimmberechtigten vertretenen Kapitals. Die Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung ist außerdem von der Zustimmung des Kommissars abhängig. Die Hauptversammlung setzt für jeden Fall der Veränderung sowie für den Abruf von ausstehenden Einzahlungen auf Kapitalbeteiligungen einen Höchstbetrag und die Bedingungen für die Veränderung fest. Der Verwaltungsrat beschließt über die entsprechenden Verträge über Teilbeträge sowie über Einzelabrufe auf ausstehende Einzahlungen.

(6) Die Hauptversammlung setzt den Mindestbetrag für die Kapitalbeteiligung fest. Die Kapitalbeteiligung ist auch in Teilbeträgen übertragbar. Die Abtretung bedarf der Schriftform.

§ 4

Auflösung der Sonderrücklage

(1) Die gemäß § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330), zu-

letzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), aus dem Aufkommen an Rentenbankgrundschuldzinsen gebildete Sonderrücklage wird aufgelöst. Sie wird an die Landwirtschaftliche Rentenbank zurückübertragen. Die Rückübertragung ist steuerfrei.

(2) Die Übertragung wird dadurch vollzogen, daß die Landwirtschaftliche Rentenbank eine Beteiligung von 25 Millionen Deutsche Mark am Kapital der Deutschen Genossenschaftsbank erwirbt.

(3) Einen Betrag in Höhe der aufgelösten Sonderrücklage soll die Bank vorzugsweise für Kredite zur Förderung der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher Güter und zur Förderung der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln verwenden.

(4) Mit Rücksicht auf den Förderungscharakter dieser Beteiligung erhält die Landwirtschaftliche Rentenbank eine Dividende, die drei vom Hundert unter der jährlichen Gewinnausschüttung der Bank bleibt.

§ 5

Organe

(1) Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Hauptversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank in eigener Verantwortung, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht höchstens aus 32 Mitgliedern, und zwar:

- a) drei Vertretern der Bundesregierung;
- b) drei Vertretern der im Bundesrat vertretenen Länder;
- c) einem Vertreter der Deutschen Bundesbank;
- d) einem Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau;
- e) einem Vertreter der Landwirtschaftlichen Rentenbank;

- f) einem Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.;
- g) je zwei Vertretern der gewerblichen und ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften;
- h) fünfzehn Vertretern der genossenschaftlichen Kreditinstitute und verwandter genossenschaftlicher Unternehmen;
- i) einem Vertreter der genossenschaftlichen oder gemeinnützigen Wohnungswirtschaft;
- k) einem Vertreter der Konsumgenossenschaften;
- l) einem Vertreter des Deutschen Bauernverbandes e. V.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis e werden von den jeweiligen Institutionen benannt. Die Vertreter gemäß Absatz 1 Buchstaben f, g, i und l werden von den jeweils zuständigen Bundesfachverbänden und die Vertreter gemäß Absatz 1 Buchstaben h und k werden von den Kapitalbeteiligten der einzelnen Gruppen vorgeschlagen und von der Hauptversammlung gewählt. Liegen mehrere Wahlvorschläge aus einer Gruppe vor, so entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Werden Mitglieder des Verwaltungsrates nicht benannt oder gewählt, so wird dadurch die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrates nicht beeinträchtigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates regelt die Satzung.

(3) Der Verwaltungsrat wählt im Anschluß an jede ordentliche Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.

§ 8

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Kapitalbeteiligten der Bank. In der Hauptversammlung entfällt auf je 5 000 Deutsche Mark eingezahlte Beteiligung eine Stimme. Die Hauptversammlung entscheidet, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten vertretenen Kapitals. Das Stimmrecht eines jeden Kapitalbeteiligten kann nur einheitlich ausgeübt werden und wird wie folgt beschränkt: Bedarf der Beschuß der Hauptversammlung einer qualifizierten Mehrheit (Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit) und wird die einfache, jedoch nicht die qualifizierte Mehrheit erreicht, so gilt der Antrag gleichwohl als angenommen, wenn weniger als drei Kapitalbeteiligte gegen den Antrag gestimmt haben.

(2) Die Hauptversammlung beschließt innerhalb der ersten sieben Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres über den Jahresabschluß und die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Zu diesem Zweck ist ihr der Prüfungsbericht des Verwaltungsrates vorzulegen. Im übrigen tritt die Hauptversammlung nach Bedarf zusammen.

§ 9

Besondere Pflichten der Organe

Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

§ 10

Öffentliche Aufsicht

(1) Die Bundesregierung bestellt für die Ausübung der Aufsicht über die Bank einen Kommissar und dessen Vertreter. Der Kommissar hat darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird. Er ist berechtigt, ein Siegel zu führen.

(2) Der Kommissar ist befugt, von den Organen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Kommissar ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschußfassung zu verlangen sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstößen.

(4) Im übrigen ist die Bank in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals.

§ 11

Vertretung

(1) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Bank nicht anzuwenden.

(2) Die Befugnis zur Vertretung der Bank sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung der Bank gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Auf die Vertretung der Bank gegenüber den Organen der Bank sind die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Bank wird durch ein mit Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Kommissars geführt.

§ 12

Erklärungen und Ersuchen

Die Bank ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen und Ersuchen der Bank bedürfen zum Gebrauch gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

(2) Die Bank ist nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Beteiligungen zu erwerben.

(3) Die Bank kann ungedeckte und gemäß § 14 gedeckte Schuldverschreibungen insgesamt bis zum Fünfzehnfachen des eingezahlten Grundkapitals und der ausgewiesenen Rücklagen ausgeben. Die zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung erteilt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 3

Grundkapital

(1) Die Beteiligung am Grundkapital der Bank beruht auf Gesetz oder nach Maßgabe der Satzung auf Vertrag.

(2) Kraft Gesetzes ist der Bund mit einer Million Deutsche Mark beteiligt.

(3) Am Grundkapital der Bank können sich durch Vertrag mit dieser beteiligen:

- a) Genossenschaften und genossenschaftliche Zentralinstitutionen,
- b) die im Bundesrat vertretenen Länder,
- c) andere juristische Personen und Handelsgesellschaften, die mit dem Genossenschaftswesen oder der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft wirtschaftlich verbunden sind.

(4) Die Beteiligungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b dürfen zusammen 25 vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen.

(5) Der Erwerb, die Erhöhung, Übertragung, Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung an der Bank (Veränderung des Grundkapitals) sowie die Einforderung von Einzahlungen auf Kapitalbeteiligungen, deren Abruf nach dem Beteiligungsvertrag vorbehalten war, bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln des stimmberechtigten vertretenen Kapitals. Die Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung ist außerdem von der Zustimmung des Kommissars abhängig. Die Hauptversammlung setzt für jeden Fall der Veränderung sowie für den Abruf von ausstehenden Einzahlungen auf Kapitalbeteiligungen einen Höchstbetrag und die Bedingungen für die Veränderung fest. Der Verwaltungsrat beschließt über die entsprechenden Verträge über Teilbeträge sowie über Einzelabrufe auf ausstehende Einzahlungen.

(6) Die Hauptversammlung setzt den Mindestbetrag für die Kapitalbeteiligung fest. Die Kapitalbeteiligung ist auch in Teilbeträgen übertragbar. Die Abtretung bedarf der Schriftform.

§ 4

Auflösung der Sonderrücklage

(1) Die gemäß § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330), zu-

letzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), aus dem Aufkommen an Rentenbankgrundschuldzinsen gebildete Sonderrücklage wird aufgelöst. Sie wird an die Landwirtschaftliche Rentenbank zurückübertragen. Die Rückübertragung ist steuerfrei.

(2) Die Übertragung wird dadurch vollzogen, daß die Landwirtschaftliche Rentenbank eine Beteiligung von 25 Millionen Deutsche Mark am Kapital der Deutschen Genossenschaftsbank erwirbt.

(3) Einen Betrag in Höhe der aufgelösten Sonderrücklage soll die Bank vorzugsweise für Kredite zur Förderung der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher Güter und zur Förderung der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln verwenden.

(4) Mit Rücksicht auf den Förderungscharakter dieser Beteiligung erhält die Landwirtschaftliche Rentenbank eine Dividende, die drei vom Hundert unter der jährlichen Gewinnausschüttung der Bank bleibt.

§ 5

Organe

(1) Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Hauptversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank in eigener Verantwortung, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht höchstens aus 32 Mitgliedern, und zwar:

- a) drei Vertretern der Bundesregierung;
- b) drei Vertretern der im Bundesrat vertretenen Länder;
- c) einem Vertreter der Deutschen Bundesbank;
- d) einem Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau;
- e) einem Vertreter der Landwirtschaftlichen Rentenbank;

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 465), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), erhält folgende Fassung:

„(1) Das Grundkapital der Landwirtschaftlichen Rentenbank beträgt 264 Millionen Deutsche Mark.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Gesetz zur Änderung von Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter

Vom 22. Dezember 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 19 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Amtsbezeichnungen der Richter auf Lebenszeit und der Richter auf Zeit sind ‚Richter‘, ‚Vorsitzender Richter‘, ‚Direktor‘, ‚Vizepräsident‘ oder ‚Präsident‘ mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz („Richter am ...“, „Vorsitzender Richter am ...“, „Direktor des ...“, „Vizepräsident des ...“, „Präsident des ...“).“

2. § 45 a erhält folgende Fassung:

„§ 45 a

Bezeichnungen der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung ‚Schöffe‘, die ehrenamtlichen Richter bei den Kammer für Handelssachen die Bezeichnung ‚Handelsrichter‘ und die anderen ehrenamtlichen Richter die Bezeichnung ‚ehrenamtlicher Richter‘.“

Artikel 2

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) wird wie folgt geändert:

In der Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R) erhalten die Besoldungsgruppen R 1, R 2, R 3, R 4 und R 8 folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe R 1

Richter am Amtsgericht

Richter am Arbeitsgericht

Richter am Bundesdisziplinargericht

Richter am Landgericht

Richter am Sozialgericht

Richter am Verwaltungsgericht

Direktor des Amtsgerichts¹⁾

Direktor des Arbeitsgerichts¹⁾

Direktor des Sozialgerichts¹⁾

Staatsanwalt²⁾

¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

²⁾ Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 10 Planstellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage von monatlich 150 DM; anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können 2 Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Richter am Amtsgericht

— als weiterer aufsichtsführender Richter —¹⁾
— als der ständige Vertreter eines Direktors —²⁾

Richter am Arbeitsgericht

— als weiterer aufsichtsführender Richter —¹⁾
— als der ständige Vertreter eines Direktors —²⁾

Richter am Bundespatentgericht

Richter am Finanzgericht

Richter am Landessozialgericht

Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht)

Richter am Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)

Richter am Sozialgericht

— als weiterer aufsichtsführender Richter —¹⁾
— als der ständige Vertreter eines Direktors —²⁾

Vorsitzender Richter am Bundesdisziplinargericht

Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzender Richter am Truppendifenstgericht

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Direktor des Amtsgerichts³⁾

Direktor des Arbeitsgerichts³⁾

Direktor des Sozialgerichts³⁾

Vizepräsident des Amtsgerichts⁴⁾

Vizepräsident des Arbeitsgerichts⁴⁾

Vizepräsident des Bundesdisziplinargerichts⁵⁾

Vizepräsident des Landgerichts⁵⁾

Vizepräsident des Sozialgerichts⁴⁾

Vizepräsident des Truppendifenstgerichts⁵⁾

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts⁵⁾

Oberstaatsanwalt

— als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht —⁶⁾

— als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht —⁷⁾

— als Dezerent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) —

- als Leiter einer Amtsanwaltschaft —⁸⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Amtsanwaltschaft —⁹⁾
- Leitender Oberstaatsanwalt**
- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht —¹⁰⁾

- 1) An einem Gericht mit 21 und mehr Richterplanstellen. Bei 31 Richterplanstellen und auf je 10 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufzuführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- 2) An einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen.
- 3) An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
- 4) Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
- 5) Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
- 6) Auf je 5 Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
- 7) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwälte erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
- 8) Mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanhälte; erhält bei einer Amtsanwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanhälte eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
- 9) Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanhälte.
- 10) Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwälte erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

Besoldungsgruppe R 3

- Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht**
- Vorsitzender Richter am Finanzgericht**
- Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht**
- Vorsitzender Richter am Landessozialgericht**
- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht)**
- Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)**
- Präsident des Amtsgerichts¹⁾**
- Präsident des Arbeitsgerichts¹⁾**
- Präsident des Bundesdisziplinargerichts**
- Präsident des Landgerichts¹⁾**
- Präsident des Sozialgerichts¹⁾**
- Präsident des Truppendiffertgerichts**
- Präsident des Verwaltungsgerichts¹⁾**
- Vizepräsident des Amtsgerichts²⁾**
- Vizepräsident des Finanzgerichts³⁾**
- Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts³⁾**
- Vizepräsident des Landessozialgerichts³⁾**
- Vizepräsident des Landgerichts³⁾**
- Vizepräsident des Oberlandesgerichts³⁾**
- Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs)³⁾**
- Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof**

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht —⁴⁾
- als Abteilungsleiter bei einer Amtsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) —

¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

- ²⁾ Als der ständige Vertreter des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- ³⁾ Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
- ⁴⁾ Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwälte.

Besoldungsgruppe R 4

- Präsident des Amtsgerichts¹⁾**
- Präsident des Arbeitsgerichts²⁾**
- Präsident des Landgerichts¹⁾**
- Präsident des Sozialgerichts²⁾**
- Präsident des Verwaltungsgerichts²⁾**
- Vizepräsident des Bundespatentgerichts**
- Vizepräsident des Landessozialgerichts³⁾**
- Vizepräsident des Oberlandesgerichts (Kammergerichts)³⁾**
- Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs)³⁾**

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht —⁴⁾

- ¹⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- ²⁾ An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- ³⁾ Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.
- ⁴⁾ Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwälte. Der Leiter der Amtsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin führt die Amtsbezeichnung „Generalstaatsanwalt“.

Besoldungsgruppe R 8

- Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht**
- Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof**
- Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof**
- Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht**
- Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht**
- Präsident des Bundespatentgerichts**
- Präsident des Landessozialgerichts¹⁾**
- Präsident des Oberlandesgerichts (Kammergerichts)¹⁾**
- Präsident des Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs)¹⁾**
- Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts²⁾**
- Vizepräsident des Bundesfinanzhofs²⁾**
- Vizepräsident des Bundesgerichtshofs²⁾**
- Vizepräsident des Bundessozialgerichts²⁾**
- Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts²⁾**

¹⁾ An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.
²⁾ Erhält eine Amtszulage von monatlich 300 DM.“

Artikel 3

(1) Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an führen Richter, die zu diesem Zeitpunkt

- a) ständig mit der Leitung eines Amtsgerichts, Arbeitsgerichts oder Sozialgerichts betraut und nicht zu Präsidenten ernannt sind, die Amtsbezeichnung Direktor,

b) ständige Vertreter der Präsidenten eines Gerichts sind, die Amtsbezeichnung Vizepräsident.

Bestandteil der Amtsbezeichnung ist ein das Gericht bezeichnender Zusatz („Direktor des . . .“, „Vizepräsident des . . .“).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter, die nach dem 30. September 1972 in den Ruhestand getreten sind.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

**Zweiundachtzigste Verordnung
zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung**

Vom 15. Dezember 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225), zuletzt geändert durch § 70 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 584), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Eisenbahn kann aus allgemeinen Verkehrsrücksichten das Recht des Empfängers, sein Gut auf dem vom Absender bezeichneten Bestimmungsbahnhof selbst abzuholen oder durch einen von ihm beauftragten Rollfuhrunternehmer abholen zu lassen, bei einzelnen Expressgutabfertigungen vorübergehend oder auch dauernd beschränken oder aufheben. In diesen Fällen übernimmt die Eisenbahn oder ein von ihr beauftragtes Rollfuhrunternehmen die Zuführung des Gutes zum Empfänger.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; seine beiden letzten Sätze werden gestrichen.
 - c) Der nachstehende Absatz wird als Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Die Eisenbahn kann an Orten, an denen sie nach den Absätzen 2 und 3 für die Zuführung des Expressgutes sorgt, die Selbstabholung auf dem Bestimmungsbahnhof mit dem Empfänger vereinbaren.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
 „(5) Die Fristen, innerhalb deren Expressgut angemeldet oder dem Empfänger zugeführt wird, sind durch den Tarif oder durch Aushang bekanntzumachen.“
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
 „(6) Die Anmeldung unterbleibt, wenn nach Absatz 4 mit dem Empfänger Selbstabholung vereinbart ist, wenn der Absender bei bahn-lagernd gestellten Gütern in der Expressgut-

karte darauf verzichtet hat und wenn die Anmeldung nach den Umständen nicht möglich ist.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
3. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:
 „Tiersendungen werden nur als Wagenladung angenommen.“ Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
 - b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die Tiere müssen rechtzeitig zur Verladung bereitgestellt werden.“
 - d) In Absatz 8 werden die Worte „unverpackter Tiere“ durch „der Tiere“ ersetzt.
4. § 51 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Für verpackte Tiere gelten die für Eilgut festgesetzten Lieferfristen (§ 74).“
5. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe d Satz 1 werden in der Klammer die Worte „und 5“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
 „e) der Verzicht auf die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft der Wagenladungen (§ 75 Abs. 8).“
 - c) In Absatz 2 Buchstabe n werden in der Klammer die Worte „und 5“ gestrichen.
 - d) In Absatz 2 Buchstabe o werden hinter dem Wort „Eisenbahn“ die Worte „bei Wagenladungen“ eingefügt.
 - e) Absatz 2 Buchstaben p, q und r werden gestrichen.
 - f) Absatz 2 Buchstabe s wird Buchstabe p und wie folgt geändert:
 Der Satzteil „§ 3 Abs. 4 (Ausschluß der Förderung mittels Kraftwagen)“ wird gestrichen und die Worte „§ 75 Abs. 9“ durch „§ 75 Abs. 7“ ersetzt.
 - g) Absatz 2 Buchstabe t wird Buchstabe q.
 - h) Absatz 2 Buchstabe u wird Buchstabe r; die Worte „§ 75 Abs. 15“ werden durch die Worte „§ 75 Abs. 13“ ersetzt.

6. § 56 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 wird gestrichen.
 - Absatz 5 wird Absatz 4; Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Eisenbahn ist auf Antrag des Absenders im Frachtbrief verpflichtet, das Gewicht und die Stückzahl festzustellen, es sei denn, daß die vorhandenen Wiegevorrichtungen nicht ausreichen oder die Beschaffenheit des Gutes oder die Betriebsverhältnisse die Feststellungen nicht gestatten.“ Im letzten Satz werden hinter dem Wort „kann“ die Worte „für Wagenladungen“ eingefügt.
 - Die Absätze 6 bis 8 erhalten die Bezeichnung 5 bis 7.
7. In § 60 Abs. 1 Buchstabe b Satz 1 werden die Worte „einer vom Absender verladenen Sendung“ gestrichen.
8. § 63 wird wie folgt geändert:
- Absatz 8 wird gestrichen.
 - Die Absätze 9 und 10 erhalten die Bezeichnung 8 und 9.
9. In § 74 Abs. 6 wird Satz 4 gestrichen.
10. § 75 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.
 - Der Absatz 9 erhält die Bezeichnung 7.
 - Der Absatz 10 erhält die Bezeichnung 8 und folgende Fassung:
„(8) Von der Ankunft der Wagenladungen ist der Empfänger zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn der Absender im Frachtbrief ausdrücklich (§ 56 Abs. 2 Buchstabe e) oder der Empfänger schriftlich darauf verzichtet hat oder wenn sie nach den Umständen nicht möglich ist.“
 - Die Absätze 11 bis 15 erhalten die Bezeichnung 9 bis 13.
11. § 77 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Eisenbahn führt Stückgüter dem Empfänger nach Maßgabe besonderer Beförderungsbedingungen (§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 4) zu. Selbstabholung durch den Empfänger oder einen von ihm Bevollmächtigten wird von der Eisenbahn insbesondere zugelassen, wenn ein Kunde mit regelmäßigm und größerem
- Stückgutaufkommen dies beantragt, auf Grund der örtlichen Verhältnisse beim Empfangsstückgutbahnhof eine besondere Bereitstellung möglich ist und im Interesse aller Empfänger die Wirtschaftlichkeit der Hausbedienung im Einzugsbereich des Stückgutbahnhofs dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“
- Die Absätze 2 bis 7 werden gestrichen.
 - Absatz 8 erhält die Bezeichnung 2 und folgende Fassung:
„(2) Müssen Güter nach Räumen der Zoll- oder Steuerverwaltung gebracht werden, so kann dies die Eisenbahn selbst besorgen oder unter ihrer Verantwortung besorgen lassen. Der Verfügungsberechtigte hat die Kosten zu erstatten.“
12. § 79 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Hat der Absender im Frachtbrief (§ 56 Abs. 2 Buchstabe e) oder der Empfänger schriftlich auf die Benachrichtigung von der Ankunft der Wagenladung verzichtet oder ist eine Benachrichtigung nicht möglich, so beginnt die Abnahmefrist mit der Bereitstellung der Sendung.“
13. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wird ein teilweiser Verlust oder eine Beschädigung von der Eisenbahn entdeckt oder vermutet, so hat die Eisenbahn je nach der Art des Schadens den Zustand des Gutes, sein Gewicht und, soweit möglich, Ausmaß und Ursache des Schadens sowie den Zeitpunkt seines Entstehens unverzüglich durch eine Tatbestandsaufnahme festzustellen, wenn möglich in Gegenwart des Verfügungsberechtigten. Unbeteiligte Zeugen oder Sachverständige können hinzugezogen werden. Werden solche Unregelmäßigkeiten vom Verfügungsberechtigten behauptet, so ist die Eisenbahn berechtigt, nach Eingang der Anzeige den Tatbestand festzustellen.“
14. In § 89 Abs. 1 werden die Worte „des unversehrten Gutes“ durch „der unversehrten Wagenladung“ ersetzt.
15. In § 93 Abs. 2 Buchstabe d Nr. 1 werden die Worte „die Feststellung des Schadens gemäß § 81 beantragt“ durch die Worte „den Schaden anzeigen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1975

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Eingangsabgabenfreiheit
von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden**

Vom 18. Dezember 1975

Auf Grund des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 933) wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 3 der Verordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden vom 3. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3377) wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Begibt sich jemand von Berlin (West) über Berlin (Ost) nach Berlin (West), ohne durch die Kontrolle für einen Aufenthalt in Berlin (Ost) oder in der Deutschen Demokratischen Republik gegangen zu sein, so ist die Abgabenfreiheit für Waren ausgeschlossen, die in Berlin (Ost) erworben wurden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1975

**Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle**

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung
für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen**

Vom 19. Dezember 1975

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Anhang V der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1162), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 28. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3360), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.1 wird nach der Definition der Fernleitungslänge ein Semikolon und folgender Halbsatz angefügt:

„die Fernleitungslänge ist die Summe der Längen der von einer Fernsteuerzentrale betriebenen Leitungen.“

2. In Nummer 7.1 erhält Satz 5 folgende Fassung:

„Für die über 200 km hinausgehende Leitungslänge beträgt die entsprechende Minderung 50 v. H., für die über 300 km hinausgehende Leitungslänge 65 v. H.“

3. In Nummer 7.2 werden in der Tabelle unter der Spalte „Wiederkehrende Prüfung“ der Faktor „0,9“ durch den Faktor „0,5“ und der Faktor „1,3“ durch den Faktor „1,0“ ersetzt.

4. In Nummer 7.3 wird in der Tabelle unter der Spalte „Wiederkehrende Prüfung“ der Faktor „450“ durch den Faktor „200“ ersetzt.

5. In Nummer 7.3 wird nach der Tabelle folgender Satz angefügt:

„Erfordert eine Prüfung einen außergewöhnlichen, zusätzlichen, leitungsspezifischen, meßtechnischen Zeitaufwand, so wird dieser zusätzliche Zeitaufwand nach Stunden gemäß Nummer 9 berechnet.“

6. In Nummer 7.4 wird nach der Tabelle folgender Satz 2 angefügt:

„Dient eine Station mehreren Funktionen, so gilt für diese Station der Gebührensatz, der ihrer Hauptfunktion entspricht; alle weiteren Funktionen werden mit 50 v. H. des für sie vorgesehenen Gebührensatzes berechnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel V des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1974 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1975

**Der Bundeskanzler
Schmidt**

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt**

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein**

Vom 19. Dezember 1975

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 6 des Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1878) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein vom 11. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3461), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein vom 22. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2298), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „64“ durch die Zahl „83“ ersetzt.

2. Nummer 3 wird wie folgt neu gefaßt:

- „3. bei sonstigen Branntweinen und weingeisthaltigen Erzeugnissen
 - a) wenn sie aus den Niederlanden eingeführt werden und der Weingeist nachweislich überwiegend im Ausfuhrland gewonnen ist 97 DM,
 - b) wenn sie aus Belgien oder Luxemburg eingeführt werden und der Weingeist nachweislich überwiegend im Ausfuhrland gewonnen ist 90 DM,

- c) wenn sie aus Frankreich eingeführt werden und der Weingeist nachweislich überwiegend im Ausfuhrland gewonnen ist 0 DM,
- d) wenn sie aus anderen Ländern eingeführt werden oder der Nachweis nach den Buchstaben a bis c nicht geführt wird 161 DM.“

§ 2

Für Waren, die unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein fallen, gilt mit Wirkung vom 14. April 1975 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ein Steuersatz von 140 DM.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1975

Der Bundesminister der Finanzen

In Vertretung

Dr. Hiehle

**Verordnung
über die Erteilung von Rentenauskünften
an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherungen**

Vom 22. Dezember 1975

Auf Grund des § 1325 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, des § 104 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 108 h Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Anspruch auf Erteilung von Auskünften über die Höhe der Anwartschaft auf Altersruhegeld (§ 1325 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 104 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 108 h Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes) wird auf Versicherte, die das 59. Lebensjahr vollendet haben, erstreckt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1975

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
H. Buschfort**

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
5. 12. 75 Verordnung Nr. 16/75 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	229	10. 12. 75	12. 12. 75
9. 12. 75 Verordnung TSM Nr. 1/75 über Tarife für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen	233	16. 12. 75	1. 1. 76
1. 12. 75 Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	233	16. 12. 75	15. 1. 76
12. 12. 75 Verordnung Nr. 17/75 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	237	20. 12. 75	25. 12. 75
18. 11. 75 Sechzehnte Änderungsverordnung zur 3. BAA-FeststellungsDV 622-1-BAADV 3	237	20. 12. 75	s. § 3
18. 12. 75 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Dekkung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr 9290-6-21	238	23. 12. 75	1. 1. 76
17. 12. 75 Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung 925-1-3	239	24. 12. 75	25. 12. 75
23. 12. 75 Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1	239	24. 12. 75	1. 1. 76
8. 12. 75 Erste Verordnung zur Änderung der Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum Flughafen Saarbrücken-Ensheim) 96-1-2-21	240	30. 12. 75	26. 2. 76

Hinweis

Bundesgesetzblatt Teil I

Der Jahrgang 1975 des Bundesgesetzblattes Teil I umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 148 und endet mit der Seite 3186.

Als Anlagenbände*) zum Bundesgesetzblatt Teil I sind erschienen

zu Nr. 6 die Anlagen 1 bis 21 zur Eichordnung,

zu Nr. 91 die Anlage zur Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter,

zu Nr. 96 die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgegesetzes,

zu Nr. 107 die Anhänge I und II der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe,

zu Nr. 113 die Anlagen 1 und 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter,

zu Nr. 129 die Anlage zur Verordnung über Analysenmethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln und Vorräten.

Beigelegt wurden dem Bundesgesetzblatt Teil I ferner topographische Karten*) zu Verordnungen über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs folgender Verkehrsflughäfen und Militärflugplätze:

zu Nr. 9 Hannover-Langenhagen,

zu Nr. 70 Memmingen,
Gütersloh,

zu Nr. 79 Bremgarten,

zu Nr. 129 Erding,

zu Nr. 131 Stuttgart,

zu Nr. 132 Neuburg a. d. Donau,

zu Nr. 133 Söllingen,

zu Nr. 135 Köln/Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil II

Der Jahrgang 1975 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 77 und endet mit der Seite 2420.

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagenbände und Karten auf Anforderung kostenlos geliefert. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 6 24, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich 40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.